

ZWISCHEN

Der Hochschuleinrichtung:

Name der Einrichtung:
Adresse:
Tel.: Fax: Mail:
Vertreten durch: (Name des (der) Unterzeichneten der Vereinbarung):
Funktion des Vertreters:
Einheit/ Fachbereich/.....
Adresse: (wenn abweichend)

Der Empfangseinrichtung:

Name:
Adresse:
Tel.: Fax: Mail:
Vertreten durch: (Name des (der) Unterzeichneten der Vereinbarung):
Funktion des Vertreters:
Name der Abteilung, in der das Praktikum durchgeführt wird:
Ort des Praktikums: (wenn abweichend von der Firmenadresse)

Und dem/der Praktikanten/Praktikantin:

Name Vorname:
Geschlecht: W M geboren am: _/ _/ _
Adresse:
Tel.: Mail:

Bezeichnung der in der Hochschuleinrichtung belegten Ausbildung oder des Studiengangs:

GEGENSTAND DES PRAKTIKUMS:

DATEN DES PRAKTIKUMS: Vom bis

DAUER DES PRAKTIKUMS: Stunden oder Wochen oder Monate (*Nichtzutreffendes bitte streichen*)¹
oder in TAGEN²

Betreuung des Praktikanten durch:

Die Hochschuleinrichtung in Person von:

Name:
Vorname:
Funktion:
Tel.:
Mail:

Die Empfangseinrichtung in Person von:

Name:
Vorname:
Funktion:
Tel.:
Mail:

Im Fall eines Unfalls zu kontaktierende Krankenkasse (Wohnort des Studenten, außer Ausnahmen):

¹ Art. L612-9 des frz. Bildungsgesetzbuchs: „Die Dauer des Praktikums oder der Praktika eines selben Praktikanten in einem selben Unternehmen darf eine Dauer von 6 (sechs) Monaten pro Jahr nicht überschreiten.“

² Lesehinweis: Die Abschnitte in Fett- und Kursivschrift betreffen die Praktika in der Verwaltung und den öffentlichen Einrichtungen des Staates.

Artikel 1: Gegenstand der Vereinbarung:

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Empfangseinrichtung (Unternehmen, öffentliche Einrichtung, Verein...), der Hochschuleinrichtung und dem Praktikanten.

Artikel 2: Gegenstand des Praktikums

Das Praktikum hat zum Zweck, dem Studenten/der Studentin Gelegenheit zu geben, die theoretischen und methodischen Werkzeuge aus der Ausbildung in die Praxis umzusetzen, eigene Kompetenzen zu identifizieren und seine/ihre berufliche Zielsetzung zu bestätigen.

Auf diese Weise soll das Praktikum den Studenten/die Studentin durch eine bessere Kenntnis der Empfangseinrichtung auf den Eintritt in die Arbeitswelt vorbereiten. Das Praktikum erfolgt im Rahmen der Ausbildung und des persönlichen und beruflichen Projekts des Studenten/der Studentin. Es ist Teil des Studiengangs. Das Programm des Praktikums wird entsprechend dem allgemeinen Unterrichtsprogramm zwischen der Empfangseinrichtung und der Hochschule erstellt.

Anvertraute Aufgaben:

Artikel 3: Modalitäten des Praktikums:

Die maximale Wochenarbeitszeit des/der Praktikanten/in im Unternehmen beträgt Stunden.

Es handelt sich um ein Vollzeit/Teilzeitpraktikum (*Nichtzutreffendes bitte streichen*) (Anteil bitte angeben.....)

Bei einer möglichen Anwesenheit des/der Praktikanten/in in der Empfangseinrichtung während der Nacht, am Sonntag oder an einem Feiertag, muss die Einrichtung diese Sonderfälle untenstehend angeben.

Artikel 4: Status des Praktikanten - Empfang und Betreuung

Der Student/die Studentin behält während des Praktikums seinen/ihren vorherigen Status bei und wird von der Hochschuleinrichtung regelmäßig betreut. Die Empfangseinrichtung benennt einen *Tutor der Empfangseinrichtung*, der für die Betreuung und die Optimierung der Durchführungsbedingungen des Praktikums verantwortlich ist.

Der Student/die Studentin kann ermächtigt werden, während der Dauer des Praktikums an die Universität zurückzukehren oder zu reisen, um an spezifischen, vom Programm vorgesehenen Kursen und Versammlungen teilzunehmen, deren Daten dem Leiter der Empfangseinrichtung von der Universität mitgeteilt werden.

Betreuungsmodalitäten:

Artikel 5: Vergütung - Sachleistungen – Erstattung von Kosten

Die Vergütung ist zwingend, wenn die Praktikumsdauer *innerhalb eines Unternehmens, eines Vereins, eines Staatsbetriebs oder einer öffentlichen Einrichtung mit kommerziellem und industriellem Charakter auf französischem Staatsgebiet* zwei aufeinander folgende Monate überschreitet.

Die Vergütung ist zwingend, wenn die Praktikumsdauer in der Verwaltung oder in einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung des Staates auf französischem Staatsgebiet zwei aufeinander folgende Monate überschreitet und mindestens 40 Tage Anwesenheit erreicht.

Fehlt ein branchenspezifisches Abkommen oder ein berufliches Übereinkommen, wird der Stundenbetrag der Vergütung auf 12,5 % des Basisstundenlohns der Sozialversicherung gemäß Artikel L.241-3 des Sozialgesetzbuchs festgelegt.

Bei Praktika in Verwaltungen und öffentlichen Verwaltungseinrichtungen des Staates entspricht die Vergütung obligatorisch dem obengenannten Basisstundenlohn.

Wenn die Praktikumsdauer *innerhalb eines privaten oder öffentlichen Unternehmens oder eines Vereins auf französischem Staatsgebiet* zwei aufeinander folgende Monate nicht überschreitet, kann der Praktikant/die Praktikantin eine Vergütung erhalten.

Höhe der Vergütung (wenn abweichend vom gesetzlichen Betrag)

.....
Modalität der Auszahlung der Vergütung:.....

Hat der Praktikant/die Praktikantin Anrecht auf Sachleistungen (z.B. kostenlose Mahlzeiten), so wird der Betrag, der dem Wert dieser Sachleistungen entspricht, zur monatlichen Vergütung hinzugerechnet, bevor der Gesamtbetrag mit den 12,5 % des Basisstundenlohns der Sozialversicherung für eine gesetzliche Arbeitsdauer von 35 Wochenstunden verglichen wird.

Die Kosten für Reisen oder Unterbringung, die der Praktikant/ die Praktikantin auf Anforderung des Unternehmens eingeht sowie die eventuell für das Praktikum anfallenden Schulungskosten werden entsprechend der im Unternehmen geltenden Modalitäten vollständig von diesem übernommen.

Liste der angebotenen Vorteile:.....

Die Praktikanten haben unter den gleichen Bedingungen wie die Angestellten Zugang zu den in Artikel L2323-83 des Arbeitsgesetzbuchs genannten sozialen und kulturellen Aktivitäten.

Findet das Praktikum in einer Verwaltung oder einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung des Staates statt, so werden dem Studenten/der Studentin die Missionskosten entsprechend dem Dekret 2006-781 erstattet, administrativer Wohnsitz ist dabei der Ort des Praktikums.

Bei Praktika in einer Verwaltung oder einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung des Staates: Übernahme der Kosten Wohnort – Praktikumsort entsprechend der Bedingungen des Dekrets 2010-676: Nein.(Ja oder Nein angeben)

Artikel 6: Sozialversicherungsschutz

Während der Dauer des Praktikums erhält der Student/die Studentin weiterhin die Leistungen seiner/ihrer bestehenden Krankenversicherung: Er/sie behalten ihren Status als Studenten bei. Auslandspraktika müssen vor der Abreise des/der Studenten/in gemeldet und von der Krankenkasse genehmigt werden.

Die folgenden Bestimmungen gelten unter Vorbehalt der Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Empfangsstaates und den Bestimmungen der Empfangseinrichtung:

6.1 Vergütung weniger oder gleich dem Betrag von 12,5 % des Basisstundenlohns der Sozialversicherung multipliziert mit der Anzahl der Stunden, die im betroffenen Monat geleistet wurden:

In diesem Fall ist die Praktikumsvergütung entsprechend geltendem Recht von Sozialabgaben befreit.

Der/die Student/in profitiert weiterhin von der Gesetzgebung zu den Arbeitsunfällen gemäß Artikel L.412-8-2 des Sozialgesetzbuchs, studentische Sozialversicherung.

Für den Fall, dass der/die Student/in während seiner/ihrer Arbeit in der Empfangseinrichtung, oder während der Fahrt oder an einem durch die Anforderungen des Praktikums nützlich gewordenen Ort einen Unfall erleidet *sowie für die Studenten in Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie ohne Krankenhausstatus während des Praktikums im Krankenhaus unter den Bedingungen der Absätze b oder 2o des Artikels L. 412-8*, **schickt die Empfangseinrichtung die Unfallerklärung an die Ortskrankenkasse** (siehe Adresse auf der ersten Seite) und nennt dabei die Hochschule als Arbeitgeber, **mit Kopie an die Hochschule.**

6.2 Vergütung von mehr als dem Betrag von 12,5% des Basisstundenlohns der Sozialversicherung multipliziert mit der Anzahl der Stunden, die im betroffenen Monat geleistet wurden:

Die Sozialabgaben werden auf dem Unterschied zwischen dem Betrag der Vergütung und 12,5 % des Basisstundenlohns der

Sozialversicherung für eine gesetzliche Arbeitsdauer von 35 Wochenstunden berechnet.

Der/die Student/in profitiert von den gesetzlichen Leistungen gemäß Artikel L.411-1 folgende des Sozialgesetzbuchs. Für den Fall, dass der/die Student/in während seiner/ihrer Arbeit in der Empfangseinrichtung, oder während der Fahrt oder an einem durch die Anforderungen des Praktikums nützlich gewordenen Ort einen Unfall erleidet, unternimmt die Empfangseinrichtung alle notwendigen Schritte bei der Krankenkasse und informiert die Hochschule so schnell wie möglich.

6.3 Krankenversicherung der Praktikanten im Ausland:

1) *Ausgehend von der französischen studentischen Sozialversicherung:*

- Für Praktika innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die von Studenten/Studentinnen aus einem EU-Staat durchgeführt werden, müssen die Studenten eine europäische Krankenversicherungskarte beantragen.

- Für Praktika, die in Québec von Studenten/Studentinnen französischer Staatsbürgerschaft durchgeführt werden, muss das Formular SE401Q (104 für Unternehmenspraktika, 106 für Universitätspraktika) beantragt werden.

- In allen anderen Fällen:

Studenten/Studentinnen, die im Ausland Gesundheitsausgaben haben, können sich diese Beträge bei ihrer Zusatzkrankenkasse (Mutuelle), die als Studentenkrankenkasse funktioniert, nach Vorlage von Belegen bei ihrer Rückkehr zurückerstatten lassen. Da diese Rückerstattung auf der Basis der französischen Behandlungskosten erfolgt, können bedeutende Abweichungen auftreten.

Es ist sehr zu empfehlen, dass die Studenten eine spezifische Zusatzversicherung für das entsprechende Land und die Dauer des Praktikums bei einer von ihnen gewählten Kasse abschließen (Studentenkasse, Versicherung der Eltern, private Versicherungsgesellschaft...).

◦ *Ausnahme:* Wenn die Empfangseinrichtung dem Studenten/der Studentin entsprechend der örtlichen Bestimmungen (siehe 2 unten) eine Krankenversicherung bereitstellt, kann der/die Student/die Studentin diese Versicherung in Anspruch nehmen. Vor dieser Wahl müssen die angebotenen Leistungen geprüft werden.

2) *Krankenversicherung durch die Empfangseinrichtung:*

Durch das Ankreuzen des entsprechenden Kästchens erklärt die Empfangseinrichtung untenstehend, ob sie nach lokalem Recht eine Krankenversicherung für den Praktikanten/die Praktikantin bereitstellt:

JA (diese kommt zum Erhalt der Leistungen aus der französischen Studentenversicherung im Ausland hinzu)

NEIN (der Schutz beruht einzig auf den Leistungen aus der französischen Studentenversicherung im Ausland)

Wird kein Kästchen angekreuzt, kommt 6.3 1/ zur Anwendung.

6.4 Arbeitsunfallversicherung des Praktikanten im Ausland:

1) Um von der französischen Gesetzgebung hinsichtlich der Leistungen bei Arbeitsunfällen zu profitieren, darf das vorliegende Praktikum:

- Eine maximale Dauer – Verlängerungen eingeschlossen – von 12 Monaten haben.
- Zu keiner Vergütung führen, die im entsprechenden Ausland das Recht auf einen Arbeitsunfallsschutz eröffnen könnte (eine Vergütung von 12,5 % des Basisstundenlohns der Sozialversicherung für eine gesetzliche Arbeitsdauer von 35 Wochenstunden wird vorbehaltlich dem Einverständnis der Krankenkasse akzeptiert).

- Nur im Unternehmen stattfinden, das Partei der vorliegenden Vereinbarung ist.
- Nur im genannten Land stattfinden.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet sich die Empfangseinrichtung, den Praktikanten zu versichern und im Fall eines Arbeitsunfalls die notwendigen Erklärungen abzugeben.

- 2) Die Unfallerklärung ist Sache der Hochschule, die innerhalb von 48 Stunden von der Empfangseinrichtung informiert werden muss.
- 3) Die Versicherung betrifft Unfälle an den folgenden Orten:
 - Innerhalb des Praktikumsorts und zu den Uhrzeiten des Praktikums.
 - Auf dem üblichen Hin- und Rückweg zwischen dem Wohnort des Praktikanten im Ausland und dem Ort des Praktikums.
 - Auf dem Hin- und Rückweg (Beginn und Ende des Praktikums) zwischen dem Wohnort des Praktikanten in Frankreich und dem Wohnort im Ausland.
 - Im Rahmen einer von der Empfangseinrichtung angeordneten und mit einer entsprechenden Order versehenen Mission.
- 4) Ist auch nur eine der Bedingungen von Punkt 6.4 1/ nicht erfüllt, verpflichtet sich die Empfangseinrichtung durch die vorliegende Vereinbarung, den Praktikanten gegen Arbeitsunfälle, Reisen und Berufskrankheiten zu versichern und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.
- 5) In jedem Fall:
 - Muss die Empfangseinrichtung im Fall eines Arbeitsunfalls eines Praktikanten/einer Praktikantin diesen Unfall unbedingt sofort der Hochschule melden.
 - Wenn der Student/die Studentin einzelne Missionen außerhalb der Empfangseinrichtung oder des Praktikumslands ausführt, muss die Empfangseinrichtung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die entsprechenden Versicherungen bereitzustellen.

Artikel 7: Haftpflicht und Versicherungen

Die Empfangseinrichtung und der/die Student/in erklären, über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen.

Unabhängig von der Art des Praktikums und dem Bestimmungsland verpflichtet sich der/die Student/in zum Abschluss eines Auslandsschutzes (gesundheitsbedingter Rücktransport, Rechtshilfe...) sowie einer individuellen Unfallversicherung.

Wenn die Empfangseinrichtung dem Studenten/der Studentin ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, muss sie vorher sicherstellen, dass die Versicherungspolice des Fahrzeugs eine Nutzung durch den Studenten abdeckt.

Wenn der/die Student/in im Rahmen des Praktikums sein/ihr eigenes oder ein von einem Dritten geliehenes Fahrzeug benutzt, muss er/sie dem Versicherer diese Nutzung ausdrücklich mitteilen und die eventuell anfallende Prämie bezahlen.

Artikel 8: Disziplin

Die Studenten müssen die Disziplin und die Hausordnung der Empfangseinrichtung achten (deren Regeln ihnen mitgeteilt werden), insbesondere was die Arbeitszeiten sowie die geltenden Hygiene- und Sicherheitsregeln betrifft.

Nur die Hochschule ist berechtigt, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. In diesen Fällen informiert die Empfangseinrichtung die Hochschule über die Vergehen und übermittelt die eventuell vorhandenen Elemente. Im Fall besonders schwerer Verstöße gegen die Disziplin behält sich die Empfangseinrichtung das Recht vor, das Praktikum des/der Studenten/in unter Beachtung des Artikels 9 der vorliegenden Vereinbarung zu beenden.

Artikel 9: Abwesenheit und Unterbrechung des Praktikums

Jede im Verlauf des Praktikums auftretende Schwierigkeit muss allen Parteien bekanntgemacht und so schnell wie möglich bereinigt werden.

Zeitweilige Unterbrechung:

Während des Praktikums kann der Student/die Studentin über Urlaubstage verfügen, wenn die Empfangseinrichtung einverstanden ist und die Praktikumsdauer eingehalten wird.

Die Empfangseinrichtung wird jede andere zeitweilige Unterbrechung des Praktikums (Krankheit, Schwangerschaft, ungerechtfertigtes Fehlen...) der Hochschule schriftlich melden.

Definitive Unterbrechung:

Im Fall, dass eine der drei Parteien (Empfangseinrichtung, Hochschule, Student/Studentin) das Praktikum definitiv unterbrechen will, muss sie die beiden anderen Parteien schriftlich davon in Kenntnis setzen. Die dafür angegebenen Gründe werden in enger Absprache untersucht. Die definitive Entscheidung eines Abbruchs des Praktikums erfolgt erst nach dieser Abstimmungsphase.

Artikel 10: Schweigepflicht und Vertraulichkeit

Die Schweigepflicht ist strikt einzuhalten. Die Studenten verpflichten sich damit, die Informationen, die sie während des Praktikums gesammelt oder erhalten haben, nicht ohne das Einverständnis der Empfangseinrichtung zu veröffentlichen oder sie an Dritte weiterzugeben, inklusive des Praktikumsberichts. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Dauer des Praktikums sondern auch nach dessen Ende. Der Student/die Studentin verpflichtet sich, ohne die Genehmigung der Empfangseinrichtung keinerlei der Einrichtung gehörende Dokumente oder Software welcher Art auch immer zu behalten, mitzunehmen oder zu kopieren.

Nota: Im Rahmen der Vertraulichkeit der im Praktikumsbericht enthaltenen Informationen kann das Empfangsunternehmen fordern, dass dieser nur eingeschränkt veröffentlicht oder dass einige sehr vertrauliche Elemente komplett entfernt werden.

Die Personen, die mit dem Inhalt vertraut gemacht werden, sind durch das Berufsgeheimnis verpflichtet, die enthaltenen Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.

Artikel 11: Geistiges Eigentum

Entsprechend dem Gesetz über das geistige Eigentum muss, sollte die Arbeit des Praktikanten zu einem vom Urheberrecht oder dem Recht auf industrielles Eigentum geschützten Werk führen (inklusive einer Software) und sollte die Empfangseinrichtung dieses nutzen wollen, und der Praktikant damit einverstanden sein, ein Vertrag zwischen dem Praktikanten (Autor) und der Empfangseinrichtung geschlossen werden.

Darin müssen insbesondere der Rahmen der abgetretenen Rechte, eine eventuelle Exklusivität, die Bestimmung, die genutzten Träger und die Dauer der Abtretung sowie gegebenenfalls der Betrag der Vergütung für die Abtretung festgelegt werden.

Diese Klausel ist auch im Fall von Praktika in öffentlichen Einrichtungen gültig.

Artikel 12: Anstellung

Sollte ein Arbeitsvertrag mit der Empfangseinrichtung unterzeichnet werden, der vor Ende des Praktikums in Kraft tritt, so ist die vorliegende Vereinbarung nichtig und der/die betroffene Student/in steht nicht mehr unter der Verantwortung der Hochschule. Diese muss vor Vertragsunterzeichnung unbedingt unterrichtet werden.

Artikel 13: Ende des Praktikums - Bericht - Bewertung

Anschließend an das Praktikum stellt die Empfangseinrichtung dem

Praktikanten eine Praktikumsbescheinigung aus und füllt ein Bewertungsblatt über die Aktivität des Praktikanten aus (Anlage), das sie an die Hochschule zurückschickt.

Anschließend an sein Praktikum muss der Student: (Angabe der Art der eventuell zu leistenden Arbeit als Anlage)

Gegebenenfalls Modalitäten für die Anerkennung des Praktikums:

Anzahl der ECTS-Credits:

Bewertung der Praktikumsqualität: Nach Ende des Praktikums sind alle Parteien angehalten, die Qualität des Praktikums zu bewerten.

Weder der Tutor der Empfangseinrichtung noch jedes andere Mitglied der Empfangseinrichtung, das während der Vorbereitung, des Ablaufs und der Anerkennung des Praktikums die Hochschule besucht hat, kann seitens der Hochschule die Übernahme von Kosten oder eine Entschädigung fordern.

Es kann eventuell ein Nachtrag zur vorliegenden Vereinbarung erstellt werden, wenn die Empfangseinrichtung oder der/die Student/in einen Antrag auf Verlängerung des Praktikums stellt. In keinem Fall darf das Ende des Praktikums nach dem 30.09. des laufenden Jahres liegen.

Der aufeinanderfolgende Empfang von Praktikanten für den gleichen, auf der Basis von Praktikumsvereinbarungen zu besetzenden Posten ist nur nach Ablauf einer Karenzzeit möglich, die einem Drittel der Dauer des vorangegangenen Praktikums entspricht. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn das vorangegangene Praktikum auf Initiative des Praktikanten vor dem Ende abgebrochen wurde.

Artikel 14: Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschließlich französischem Recht. Jeder Streitfall, der nicht gütlich beigelegt werden kann, wird der zuständigen französischen Gerichtsbarkeit vorgelegt.

In....., am.....

Für die Hochschuleinrichtung

(Name und Unterschrift des Unterzeichneten)

Für die Empfangseinrichtung

(Name und Unterschrift des Unterzeichneten)

Student

(Name und Unterschrift)

Anlage 1: Praktikumscharta / **Anlage 2:** Bewertungsblätter / **Anlage 3** von den Studenten vorzulegen: Haftpflichtbescheinigung